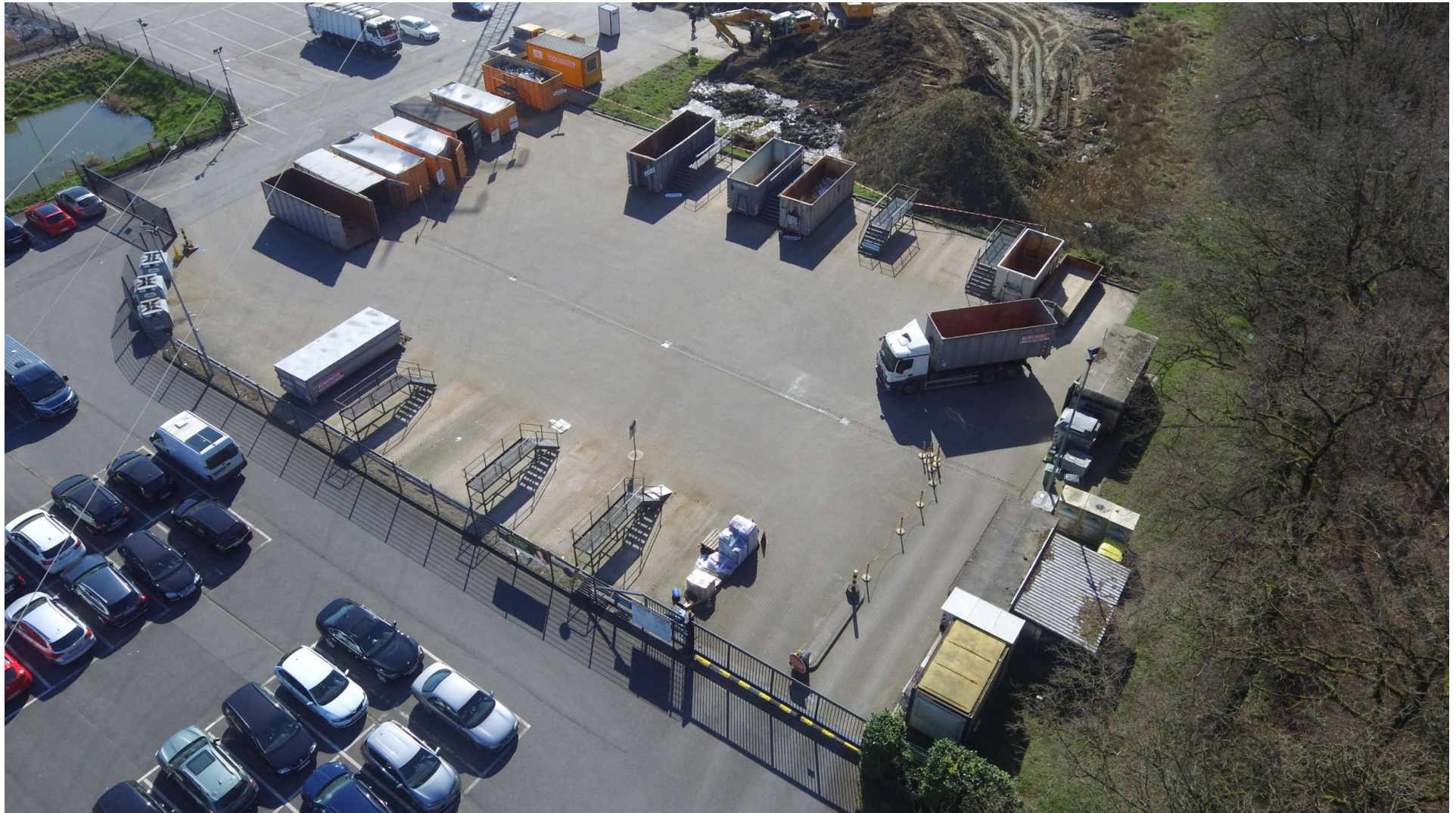


**Zukunftssicherung
des gemeinsamen interkommunalen**

**Wertstoffhofes
der Städte Billerbeck und Coesfeld
und der Gemeinde Rosendahl**

Bestandsituation



Bestandsituation



Kreis Coesfeld
Stadt Billerbeck
Stadt Coesfeld
Gemeinde Rosendahl

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen

ÖRV

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)

zwischen

den

Städten Billerbeck und Coesfeld

der

Gemeinde Rosendahl

und dem

Kreis Coesfeld

über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von sperrigen Abfällen

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte Billerbeck, und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und den Transport der im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes im Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl anfallenden sperrigen Abfälle ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

6.7.24

06.02.2024

6.2.24

Durchführungsvertrag

zwischen

der Stadt Billerbeck

der Stadt Coesfeld

der Gemeinde Rosendahl

und

dem Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

sowie der

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld
(nachfolgend „WBC“ genannt)

Präambel

Unter dem 14.02./04.03.2024 haben die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen und am Wertstoffhof entsorgt werden, abgeschlossen. Eine Kopie dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 ist diesem Durchführungsvertrag als Anlage 1 beigelegt.

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 ist die Bereitstellung und Betriebsführung eines gemeinsamen Wertstoffhofes, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung im Zusammenhang mit der Übertragung der den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl obliegenden kommunalen Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die auf dem Wertstoffhof entsorgt werden, gemäß den oben genannten Vorschriften auf den Kreis.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 regelt, dass der Kreis im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung externe Dienstleister beauftragen kann. Die Beauftragung der kreiseigenen WBC ist zu diesem Zweck ausdrücklich vorgesehen und wird im nachfolgenden Durchführungsvertrag erfolgen.

Weiterhin sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 vor, dass der Umfang der mit der Übertragung der kommunalen Aufgaben verbundenen Leistungen in einem Zusatzvertrag erfolgen soll. Nachfolgender Durchführungsvertrag dient daher in erster Linie auch der einvernehmlichen Definition dieser Leistungen im Verhältnis zwischen Kreis und Kommunen Billerbeck,

Plangenehmigung und Beispiel: Wertstoffhof Olfen



Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon: 0251/411 - 0

Plangenehmigung

gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in
Verbindung mit §§ 4 und 16 Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG) und § 19 Deponieverordnung (DepV)

zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes

auf der

Deponie Coesfeld-Höven

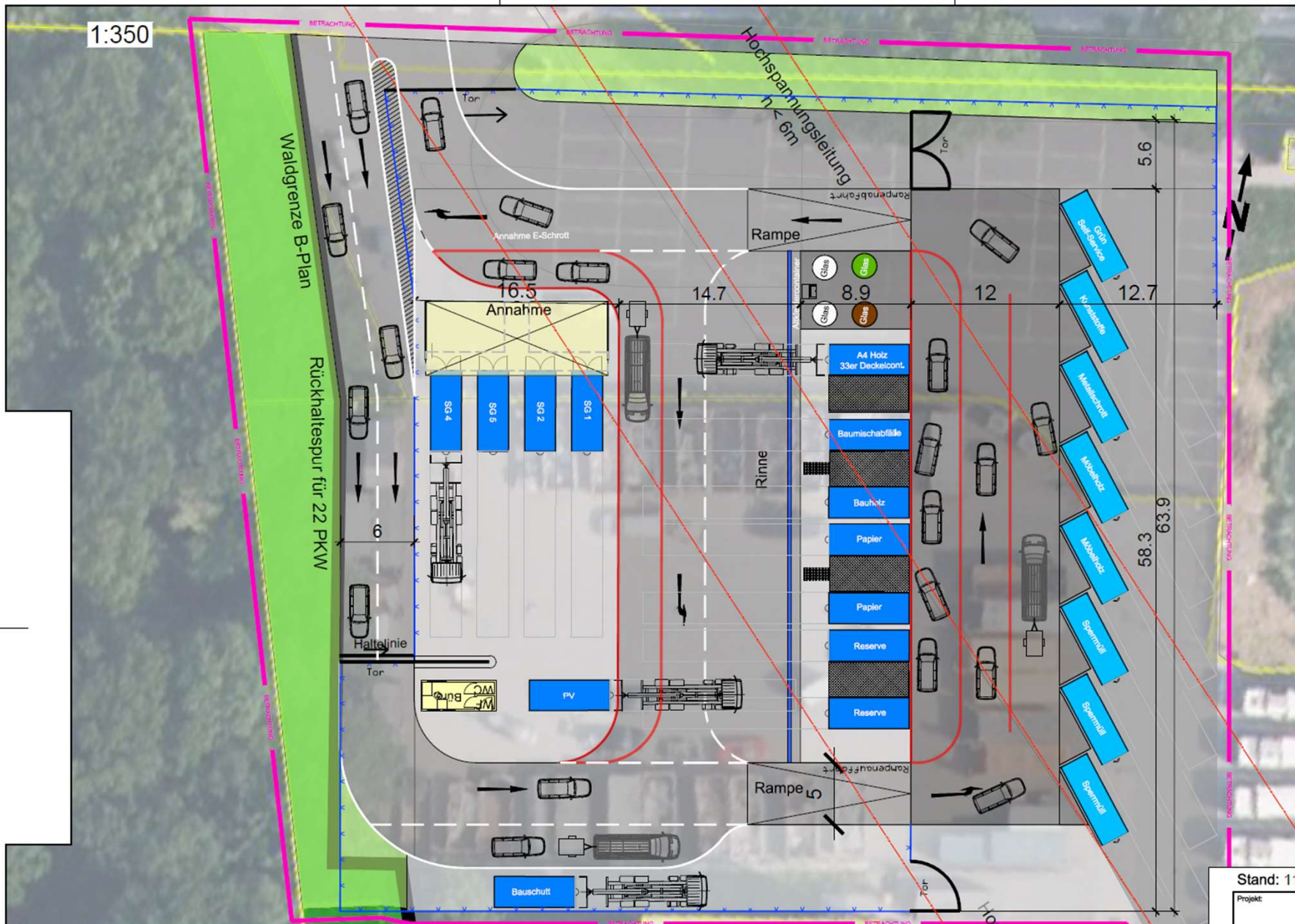
vom

22. Januar 2026

500-0351443-4000/0003.V

Antrag des Landrates des Kreises Coesfeld
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
vom 22.04.2025





ENTWURF Fa. REMONDIS

Legende:

- Betrachtung
- Flurstücksgrenze
- Zaun
- Baugrenze
- Asphaltfläche
- Pflasterfläche
- Gebäude Bestand
- Gebäude neu
- Grünfläche
- Hochspannungsleitung

Stand: 11.08.2026

Projekt:

Coesfeld Wertstoffhof

§ 1 Änderung zum Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag vom 29.07.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 “Errichtung eines Wertstoffhofes” wird wie folgt neu gefasst:

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum errichtet gemäß dem Lageplan der Vorplanung auf eigene Kosten und im eigenen Namen einen Wertstoffhof auf dem Grundstück der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 220, teilweise. Die genaue Lage und Größe des geplanten Wertstoffhofes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan.

Nach Fertigstellung des Wertstoffhofes wird dieser zusammen mit den zugehörigen Grundstücksflächen, insbesondere Verkehrs-, Rangier- und Lagerflächen, Containerstellplätzen, Lager- und Sortierflächen und sonstigen Einrichtungen an die WBC vermietet.

Gemäß dem als Anlage 2 beigefügte Entwurf des Mietvertrages über das Grundstück Brink 37a in 48653 Coesfeld zwischen der REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum und die WBC beträgt der Mietzins kalenderjährlich _____ Euro. Der Mietzins ist für die Dauer des Mietvertrages fest vereinbart. Der Mietvertrag beginnt nach Fertigstellung des Wertstoffhofs am Tage der behördlichen Abnahme und endet nach Ablauf von 20 Jahren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Ausnahme der WBC keine andere Vertragspartei mit diesen Kosten belastet sein wird.

Die Errichtung des Wertstoffhofes erfolgt durch die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG auf fremdem Grund und Boden. Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG ist für die Dauer des Vertrages Pächter der Fläche und lässt den Wertstoffhof unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen errichten. Der Grundstückseigentümer ist mit der Errichtung des Wertstoffhofes durch die die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG einverstanden.

Wichtige Eckpunkte für eine Entscheidung

zur baulichen Neuerrichtung durch Fa. Remondis im Bereich des vorhandenen WSH:

- Die mögliche Größe des WSH beträgt auf der Deponiefläche ca. 3.200 m². Auf der Planfläche der Fa. Remondis beträgt die Flächengröße ca. **4.200 m²** (aktuell Größe 2.200 m²).
- Die Planung auf der Deponiefläche ermöglicht max. 7 Container an der Rampe (2. Ebene). Auf der Planfläche der Fa. Remondis können an der Rampe **15 Container** aufgestellt und 3 Fahrspuren realisiert werden.
- Auf der Planfläche der Fa. Remondis ist darüber hinaus ist ein **2-spurige Zufahrt** realisierbar (auf die detaillierte Baubeschreibung wird verwiesen).
- Der fertige Wertstoffhof soll durch die WBC für die Dauer von 20 Jahren über eine **Fixpreisvereinbarung** gemietet werden. Der Betrieb und die Logistik des Wertstoffhofes werden gemäß Durchführungsvertrag durch die WBC getrennt ausgeschrieben und für kürzere Zeiträume vergeben. Dadurch wird Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit gewährleistet.
-> **Auf geänderte Anforderung kann so reagiert werden.**
- Die **jährlichen Kosten** für die Errichtung des Wertstoffhofes über die zu erwartende Nutzungsdauer von 20 Jahren sind **für beide Varianten vergleichbar**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dass es sich um eine Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2026 handelt, bescheinigen

Eliza Diekmann-Cloppenburg
(Bürgermeisterin)

Katja Rengshausen
(Schriftführerin)